

Diese Information ist unentgeltlich und auch ohne jegliche Gewähr!

Aus rechtlichen Gründen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Ausführungen auf der gesamten Homepage und insbesondere auch zu diesem Punkt keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die hier kurz und bündig erhältliche Rechtsauskunft ersetzt in keinem Fall die Befassung von Experten für Ihren konkreten Einzelfall!

VEREINE UND DATENSCHUTZ

Die allgemeinen Ausführungen sind dem Beitrag „DSGVO kurz und bündig erklärt“ zu entnehmen, hier geht es speziell um die Vereine und hier vor allem um die Kinderbetreuungseinrichtungen, die oft in Vereinsform organisiert sind.

Die mit 01.05.2018 auch für Österreich gültige Datenschutz Grundverordnung (eine Verordnung der Europäischen Union) regelt in strenger Form die Verwendung von Daten. Grundsätzlich ist die **Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur mehr zulässig, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt** (wobei diese in der Verordnung dann im Einzelnen genannt werden) und wenn die Betroffenen, deren Daten verarbeitet werden, ausreichend informiert wurden (worüber, das regelt auch die Verordnung). Der Grundgedanke ist, dass Betroffene wissen sollen, welche Daten gespeichert und verarbeitet werden, was mit den Daten geschieht und wie sie sich wehren könnten, wenn sie damit nicht einverstanden sind.

Diese Problematik ist auch ein Thema für Vereine, denn gerade die von der Datenschutzgrundverordnung umfassten sogenannten „Personenbezogenen Daten“ werden auch von Vereinen in mehrfacher Hinsicht erhoben und im Sinne der Verordnung verarbeitet.

Das beginnt bei den Daten der Mitglieder und sonstigen Kunden bzw. Auftragnehmer ebenso wie bei den eigenen Mitarbeitern.

Welche Daten sind konkret betroffen?

Der Schutzbereich dieser Verordnung umfasst ausschließlich die sogenannten personenbezogenen Daten. Darunter versteht man solche (also auf einen Menschen) beziehen. **Informationen, die sich auf eine identifizierte oder zumindest identifizierbare natürliche Personen**

Identifizierbar ist eine Person immer dann, wenn aus den verarbeiteten Daten auf eine konkrete Person geschlossen werden kann. Es kommt dabei aber nicht darauf an, ob der Verein selbst in der Lage wäre, aus den Daten auf eine Person rückzuschließen, sondern ob dies jemand anders könnte, der vielleicht höhere Fähigkeiten auf diesem Gebiet hat.

Themen für den Verein sind etwa Fotos, die in einer Vereinszeitschrift oder auch auf der Homepage veröffentlicht werden und auch jeder Besucher einer Homepage kann über die verwendete IP-Adresse ausgeforscht werden. Allgemein wird die Ansicht vertreten, dass nur natürliche Personen, also Menschen von diesen Bestimmungen geschützt werden sollen und nicht sogenannte juristische Personen (Gesellschaften, andere Vereine, Gemeinden), das gilt aber nur dann, wenn etwa der Firmenname einer Gesellschaft nicht wieder dem Namen einer natürlichen Person aufweist, was bei vielen kleineren Firmen durchaus der Fall ist (z.B. Elektro Hans Maier GmbH).

Die **personenbezogenen Daten** sind Name, Geburtsdaten, Adresse, Handynummer, E-Mail-Adresse, aber auch Daten über die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre politische Meinung oder Zugehörigkeit, ihr Religionsbekenntnis, die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft und insbesondere auch, und das sind besonders sensible Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben einer Person oder zu ihrer strafrechtlichen Vorgeschichte.

Wann verarbeitet man Daten?

Fast immer! Die Verordnung nimmt darauf Bedacht, dass praktische keine Tätigkeit, die man mit Daten anstellen kann, nicht vom Begriff der Verarbeitung umfasst ist, sodass bereits das Erheben, Erfassen, Speichern, Ordnen, Abfragen, Übermitteln etc. Handlungen darstellen, die auf der Basis der Datenschutz Grundverordnung beurteilt werden.

Es geht auch nicht nur um die Datenverarbeitung mit Computern, auch wer nach einem händischen Dateisystem ordnet, was vielleicht nicht mehr oft der Fall ist, kann eine Datenverarbeitung damit vornehmen. Man spricht davon, dass **jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, bei denen die Daten nach zumindest zwei Kriterien sortierbar sind**, unter diese Verarbeitungstätigkeit fallen soll. Nur Notizen auf einem Zettel sind freilich noch keine Datenverarbeitung, aber die Anlage einer Datei mit entsprechenden Karten, die darin alphabetisch geordnet sind und ein Aktenzeichen erhalten oder nach einem Datum geordnet sind, können schon die ganzen Schutzmechanismen der Datenschutzgrundverordnung auf den Plan rufen.

Welche Prinzipien gelten für die Verarbeitung von Daten?

Grundlage der Datenschutz Grundverordnung ist die Aussage, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eigentlich verboten ist. Sie ist nur dann nicht verboten, wenn man sich auf einen in der Datenschutz Grundverordnung erwähnten **Erlaubnistatbestand** stützen kann. Datenverarbeitung, die in der Datenschutzgrundverordnung nicht erlaubt ist, ist verboten!

Fällt die Datenverarbeitung unter die DSGVO, ist der Datensammler verpflichtet, die **Betroffenen (deren Daten also gesammelt werden) entsprechend aufzuklären**, wofür ihre Daten eigentlich verarbeitet werden und dieser Zweck ist so klar und nicht nur allgemein zu umschreiben, dass man damit als Betroffener auch etwas anfangen kann. Es ist deshalb wichtig, weil die Daten dann auch nur für diese Zwecke verwendet werden können. Wer also Namen und Kontonummer einer Person registriert und verarbeitet, damit er ihr jeden Monat eine Rechnung stellen kann, darf diese Daten nicht dafür verwenden, um an die entsprechenden Namen Werbebroschüren von Firmen zu versenden. Wer das möchte, muss auch das der betroffenen Person mitteilen bzw. sich von ihr erlauben lassen.

Es dürfen damit aber auch nur solche Daten erhoben werden, die für den jeweils vereinbarten Zweck auch **tatsächlich notwendig** sind. Wer eine Rechnung stellen will, der benötigt vielleicht Namen und Adresse, nicht aber das Religionsbekenntnis.

Daten dürfen auch nicht für immer gespeichert werden, sondern nur so lange, wie sie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Etwas später gehe ich darauf ein, dass dies nicht unbedingt heißen muss, dass immer gleich eine sofortige Löschung erforderlich ist.

Wichtig ist aber, dass diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten so erfolgen muss, dass diese **Daten auch vor Zugriff entsprechend geschützt sind**. Einerseits darf niemand unbefugter diese Daten einsehen oder verwenden können, die Daten dürfen nicht verloren gehen und auch die unbeabsichtigte Zerstörung oder Schädigung sind auszuschließen. Das bedeutet in der Regel, dass dafür entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu setzen sind, auf die ich ebenfalls noch eingehen werde.

Wer nun diese Daten verarbeitet, der muss sich so organisieren, dass er immer in der Lage ist, die **Einhaltung der Datenschutz Grundverordnung nachzuweisen und muss entsprechende Aufzeichnungen führen**.

Zunächst aber zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eigentlich diese Daten überhaupt verarbeitet werden dürfen:

Die einfachste und praktikabelste Form ist ganz einfach jene, dass man sich von der betroffenen Person die **Einwilligung** erteilen lässt. Es gibt zwar keine Formvorschrift für diese

Einwilligung, günstig ist aber jedenfalls, wenn man sich die Einwilligung schriftlich geben lässt.

Der einwilligenden Person muss aber klar sein, wofür die Daten verwendet werden und wer diese allenfalls noch erhalten kann und insbesondere, dass die Möglichkeit besteht, diese Einwilligung auch zu widerrufen.

Trotz dieser Einwilligung sind die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, weil es sich hier um Bestimmungen zum Schutz der Personen handelt, welche Daten bekanntgeben und diese können auf ihren Schutz auch nicht verzichten.

Eine Einwilligung bedeutet aber immer, dass jemand tatsächlich nachweislich zustimmt und nicht nur, dass er sich einfach nicht äußert, obwohl er das könnte. Schweigen ist hier keine Zustimmung!

Oftmals liegen Daten ja bereits vor, da die DSGVO ja nicht immer gegolten hat. Hier wäre zu empfehlen, dass man sich im Nachhinein jetzt nochmals eine aktuelle Zustimmungserklärung einholt. Bei dieser Gelegenheit kann man auch prüfen, ob man alle Daten auch wirklich benötigt.

Ein zweiter Tatbestand, warum jemand Daten erhebt und dies auch darf, ist die Notwendigkeit dieser Maßnahme für eine **Vertragserfüllung**. Für einen Verein könnte dies bedeuten, dass er bestimmte Daten braucht, weil er Mitglieder aufnimmt, Mitarbeiter anstellt oder mit Dritten Mietverträge abschließt. Auch ohne ausdrückliche Zustimmung ist es in diesem Fall gerechtfertigt, die dafür notwendigen Daten zu verarbeiten.

Eine weitere Grundlage wäre ein sogenanntes „**berechtigtes Interesse**“, welches vorliegt, wenn die vorgesehene Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen (Datensammlers) erforderlich ist. Dessen Interesse muss aber schwerwiegender sein als das Interesse des Berechtigten (dessen Daten also genommen werden).

Ein weiterer Grund wäre, dass die Datenverarbeitung zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** notwendig ist. Das ist z.B. der Fall, wenn jemand als Arbeitnehmer bei der Krankenkasse angemeldet werden muss, dann benötige ich sein Geburtsdatum und seine Sozialversicherungsnummer.

Im Bereich der Vereine wird unter mehreren verschiedenen Rechtsgrundlagen, die hier nicht alle aufgezählt sind, insbesondere die ausdrückliche Zustimmung oder auch die Vertragserfüllung ein wesentlicher Grund sein, mit der die Sammlung und Verarbeitung von Daten gerechtfertigt werden kann.

Was muss ich bei sensiblen Daten beachten?

Es ist durchaus möglich, dass ein Verein mehr benötigt als Namen und Adresse, nämlich auch sogenannte „**sensible Daten**“, insbesondere sind das z.B. im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen, die den ganzen Tag für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich sind, auch **Gesundheitsdaten dieser Kinder**. Insbesondere Unverträglichkeiten bzw. Allergien können nur beachtet werden, wenn eine Betreuungseinrichtung von diesen Umständen überhaupt Kenntnis hat.

In diesem Zusammenhang wäre es empfehlenswert im Rahmen des Aufnahmevertrages die ausdrückliche Zustimmung der Eltern zur Verarbeitung dieser Daten einzuholen.

Rassische oder ethnische Daten, politische oder religiöse Überzeugungen sowie Daten zum Sexualleben einer Person können in der Regel nur aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung der Person verarbeitet werden.

Es darf nicht übersehen werden, dass es durchaus oft legitim ist, die Daten für eigene Zwecke zu verarbeiten, das bedeutet aber nicht, dass diese Daten auch nach außen gegeben werden dürfen! Dazu würde eine eigene Zustimmung notwendig sein.

Datenerhebung bei Aufnahme in den Verein

In der Regel benötigt ein Verein keine besonders sensiblen Daten, sehr wohl aber Daten, deren Verarbeitung von der DSGVO geschützt ist. Im Normalfall füllt ein neues Mitglied ein Antragsformular aus, sei es auf Papier oder über das Internet und beantragt seinen möglichen Beitritt zum Verein. **Der Verein darf durchaus einige Daten abfragen, allerdings nur solche, die für die Mitgliedschaft im Verein tatsächlich erforderlich sind.** Der vollständige Name samt Anschrift und Geburtsdatum sowie bei notwendigen Zahlungen (z.B. Mitgliedsbeitrag) auch die Bankverbindung, sind in der Regel notwendig und auch erlaubt.

Will der Verein die Daten für andere Zwecke verwenden, muss die betroffene Person einwilligen und das Mitglied hat in der Regel auch Anspruch darauf, dass mit Ausscheiden aus dem Verein diese Daten wieder gelöscht werden.

Wie ist das mit der Homepage?

Die meisten Vereine sind im Internet mit einer Homepage vertreten und stellen dort ihren Verein vor und berichten dort über laufende Aktivitäten, wobei es für den Vereinszweck förderlich sein kann, dass dort auch Personen auf Fotos dargestellt werden oder auch nament-

lich erwähnt werden, die die Dienste des Vereines in Anspruch nehmen bzw. deren Mitgliedschaft für den Verein nach außen positiv wirkt.

Ebenso werden Mitglieder und Funktionäre, an die sich Mitglieder oder Außenstehende wenden können, auf der Homepage näher vorgestellt.

Hinsichtlich der eigenen Mitglieder ist es am einfachsten, jeweils die Einwilligung zu verlangen, dass etwa Name und E-Mail-Adresse sowie ein Foto auf der Homepage veröffentlicht werden dürfen. Werden bei einer Veranstaltung Fotos gemacht und der Verein beabsichtigt deren Veröffentlichung, ist es ein praktikabler Weg, alle betroffenen Besucher und Gäste davon zu informieren, dass während der Veranstaltung Fotos gemacht werden und dass beabsichtigt ist, diese auf der Homepage zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass jeder Besucher die Möglichkeit hat, dem zu widersprechen, sodass er auf solchen Fotos nicht aufscheinen möchte. An ein solches Verbot hat sich der Verein zu halten.

Hat jemand einmal zugestimmt, kann er trotzdem jederzeit im Nachhinein die Löschung eines Fotos von der Homepage verlangen.

In der Praxis sind oft in die Websites der Vereine und Firmen auch Social Medias wie Facebook eingebunden, sodass man über die Homepage direkt auf Facebook kommt. Wird ein entsprechender Button angeklickt, werden die Daten des Besuchers der Homepage an Facebook übermittelt und das muss ja nicht unbedingt in Jedermanns Interesse sein. Es wird daher von Fachleuten empfohlen, dass diese Buttons grundsätzlich deaktiviert sind und jemand, der über die Homepage auf Facebook gehen will, dies separat anklicken muss.

Möchte der Verein mit seinen Mitgliedern, Kunden oder sonstigen Personen über E-Mails oder SMS in Kontakt bleiben, um für sich zu werben, so ist die vorherige Einwilligung des Empfängers erforderlich. Auch das sollte man sich besser schriftlich geben lassen. Generell ist festzuhalten, dass die Versendung von E-Mails, auch wenn es sich gar nicht um Werbung handelt, sondern etwa um eine Einladung zur Generalversammlung, dann die Einwilligung des Empfängers benötigt, wenn mehr als 50 Empfänger dieses E-Mail erhalten sollen.

Bekommen die Vereinsmitglieder die Mitgliederdaten?

Sowohl das Vereinsgesetz als auch die meisten Vereinsstatuten sehen ja vor, dass auch einfache Vereinsmitglieder die Möglichkeit haben müssen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu brauchen sie eine bestimmte Mindestanzahl an Mitgliedern, die dieses Ansinnen mittragen. Dazu muss das Vereinsmitglied aber wissen, wie es die anderen Mitglieder erreichen kann, um gemeinsam einen solchen Antrag zu stellen. Die Bekanntgabe solcher Mitgliederdaten beruht durchaus auf einem berechtigten Interesse des

Vereines, was nach der DSGVO einen Erlaubnistatbestand darstellt. Auch hier könnte bereits im Aufnahmeformular festgehalten werden, dass zur Erfüllung statutenmäßiger Einberufungen, sei es zu ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen sowie zur Verständigung von besonders wichtigen Umständen beim Verein die Weitergabe der unbedingt notwendigen Daten an die Vereinsmitglieder möglich ist.

Welche Daten braucht der Verein von seinen Mitarbeitern?

Die meisten größeren Vereine, insbesondere z.B. solche, welche Kinderbetreuungseinrichtungen betreiben, haben mittlerweile mehrere Mitarbeiter, seien es ehrenamtliche oder großteils auch bezahlte Mitarbeiter. All diese Personen haben, wenn sie für den Verein arbeiten, Zugang zu Daten von Mitgliedern und Kunden. Es ist daher erforderlich, dass diese Personen mit entsprechenden Schriftstücken zur Wahrung der Datengeheimnisse und zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Daten verpflichtet werden. Solche **Verpflichtungserklärungen** können im Internet heruntergeladen werden und sollten von allen Personen unterschrieben vorliegen, die im Verein Zugang zu den Computern und Dateien haben.

Umgekehrt benötigt der Verein von seinen Mitarbeitern entsprechende Daten, um etwa einen **Arbeitsvertrag** abzuschließen und den Mitarbeiter bei der Krankenkasse anzumelden. Auch wer sich erst bewirbt, der lässt dem Verein für die zukünftige Jobaussicht entsprechende Daten zukommen lassen.

Während bei entgeltlich beschäftigten Mitarbeitern das Interesse des Vereines an der Erfüllung des Arbeitsvertrages und der damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen ohnehin vorliegt, benötigt man zumindest bei ehrenamtlichen Mitarbeitern eine ausdrückliche Einwilligung. Noch besser ist es aber, sowohl von ehrenamtlichen als auch angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende schriftliche Erklärungen vorliegen zu haben.

Wann muss der Verein die Daten wieder löschen?

Es gibt hier keine eindeutige Antwort, da verschiedene Rechtsgrundlagen bestehen, warum Daten bestimmter Personen oft sogar viele Jahre oder Jahrzehnte aufbewahrt werden müssen. Grundsätzlich gilt aber, dass mit Wegfall der Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung alle personenbezogenen Daten zu löschen sind.

Die bekanntesten Aufbewahrungspflichten betreffen steuerliche Gesichtspunkte, hier gilt eine Aufbewahrungspflicht der Unterlagen für 7 Jahre, hinsichtlich möglicher Schadenersatzforderungen beträgt die Frist 3 Jahre, sie beginnt allerdings nicht mit einem von vorne herein

feststehenden Datum, sondern diese Frist beginnt immer dann, wenn Schaden und Schädiger bekannt werden. Insofern könnte die Frist viel länger als 3 Jahre dauern.

Mancher wird in diesem Zusammenhang die Meinung vertreten, gerade bei Mitarbeitern könnte die Aufbewahrungsfrist sogar 30 Jahre betragen, womit natürlich dann jegliche Datenlöschung in der Praxis ziemlich bedeutungslos ist. Die Daten, die man über Jahre aufbewahrt, müssen jedenfalls solcher Art sein, dass man sie für den entsprechenden Zweck, für die man sie aufbewahrt, tatsächlich noch benötigt. Was man keinesfalls mehr benötigen wird, muss man sofort löschen.

Es ist völlig unbefriedigend, dass es hier keine eindeutige Antwort gibt, die Vereinbarkeit der DSGVO mit einer lebberen Praxis ist aber ohnehin in vielen Bereichen in Frage zu stellen. Gerade hinsichtlich dieser Fristen ist die Rechtslage äußerst unbestimmt.

Worüber muss man die Betroffenen informieren?

Nachdem die DSGVO im Wesentlichen den Zweck hat, die Rechte jener Personen zu stärken, deren Daten verarbeitet werden (also Betroffenenrechte) ist im Verein sicherzustellen, dass all diese Rechte tatsächlich auch gewährt werden können.

Die einzelnen betroffenen Rechte sind

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung
- Recht auf Löschung der Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Nur wer seine Rechte kennt, kann sie wahrnehmen, der verantwortliche Datenverarbeiter hat daher den Betroffenen (dessen Daten also verarbeitet werden) insbesondere über folgende Punkte zu informieren, nämlich

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Verein
- Kontaktdaten eines allfälligen Datenschutzbeauftragten (bei Vereinen selten)
- Zwecke und Rechtsgrundlagen der erfolgten Datenverarbeitung (warum braucht der Verein die Daten)
- Ein allfälliges berechtigtes Interesse des Vereines an der Datenverarbeitung
- Empfänger personenbezogener Daten (z.B. Behörden, Steuerberater)

- Belehrung über die Datenschutzrechteauskunft, Löschung, Widerruf, Beschwerde-recht
- Speicherdauer
- Mitteilung, ob die Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken beabsichtigt ist

Diese Information hat, wenn die Daten direkt von Betroffenen kommen, bereits zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten zu erfolgen. Erhält der Verein selbst die Daten von dritter Seite, hat die Information binnen der Frist von einem Monat zu erfolgen.

Diese Information sollte sinnvollerweise schriftlich erfolgen, gesetzliche Formvorschriften gibt es allerdings nicht.

In der Regel werden die Daten auf einer **Homepage** erhoben, indem ein Formular ausgefüllt wird. Dann ist es zweckdienlich, auch die entsprechenden Informationen auf dieser Homepage zur Verfügung zu stellen, sodass durch Anklicken eines Buttons, der auf diese Informationen hinweist, diese Informationen nachgelesen werden können. Die Informationen dürfen nicht verklausuliert und kompliziert, sondern müssen präzise, transparent, verständlich und klar erteilt werden, sodass sie ihren Zweck tatsächlich erreichen können.

Jeder kann anfragen, welche Daten von ihm bearbeitet werden und hat darauf ein Recht, eine Antwort zu erhalten. Um nachweisen zu können, dass man dieser Verpflichtung nachgekommen ist, sollte das **Auskunftsbegehren eines Berechtigten** in der Regel schriftlich beantwortet werden.

Wie vorhin angeführt, kann der Betroffene selbst eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen und hat auch ein Recht auf Löschung der Daten, wenn eine Aufbewahrung nicht mehr notwendig ist.

Er kann sich bei Zuwiderhandlungen bei der **Datenschutzbehörde beschweren**, welche dann ein Verfahren einleitet.

Auch bei **Datenverlust** ist der Verein sofort gefordert. Dem Verein kann ja durchaus einmal ein Missgeschick passieren, indem etwa ein Laptop oder USB-Stick irgendwo vergessen oder verloren wird oder durch einen Einbruch Computer oder sonstige Datenträger gestohlen werden. In diesem Fall ist es zweckdienlich, die Datenschutzbehörde und auch den Betroffenen zu informieren. Diese Informationspflicht besteht umso weniger, je stärker die Daten verschlüsselt sind, sodass der Finder oder Dieb der Daten damit nichts anfangen kann. Bei einem Diebstahl sollte man hier vorsichtig sein, da ein Dieb von Datenträgern in der Regel Mittel und Wege weiß, diese auch zu knacken.

Nachdem die Rechte aus der Datenschutzgrundverordnung unbedingt eingehalten werden müssen, ist dies durch entsprechende **Geldbußen** abgesichert. Die Geldstrafen reichen von € 500,00 für einfache Verstöße bis zu zehntausenden Euro und Höchststrafen sogar in Millionenhöhe.

Wie muss sich der Verein organisieren, um die DSGVO einhalten zu können?

Es ist eine Herausforderung für jeden Verein, sich auf diese neuen Gegebenheiten einzustellen, dazu gibt es aber bereits entsprechende Dienstleister, die einen Verein oder auch eine Firma dazu entsprechend unterstützen können.

Die Erstellung eines **Verarbeitungsverzeichnisses**, wo nun dargestellt wird, **welche Daten für welchen Zweck etc. verarbeitet werden, welche Speicherdauer vorgesehen ist und welche Datensicherheitsmaßnahmen tatsächlich getroffen worden sind**, wird kaum ein Verein selbst erstellen können. Hier gibt es bereits entsprechende Muster und auch Fachleute, die solche Dienste anbieten.

Generell kann aber gesagt werden, dass ein Verein technische und organisatorische Maßnahmen treffen muss, um die Datensicherheit herzustellen.

Eine sogenannte **Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten** ist notwendig, auch der **Zugang selbst zu Computern** auf denen Daten gespeichert sind oder zum **Gebäude** an sich ist entsprechend abzusichern. **Zutrittskontrollen** durch Alarmanlage, Sicherheitsschlösser und Wachpersonal sind hier ebenso mögliche Vorschläge wie Videoüberwachung und ähnliche Sicherheitsmaßnahmen.

Computer müssen **passwortgeschützt** sein, die Zugriffe müssen protokolliert sein, sodass man feststellen kann, wer zugegriffen hat und Datenträger sind sicher aufzubewahren bzw. einzusperren. E-Mails sind zu verschlüsseln.

Wenn man **Daten an Dritte weitergibt**, wie z.B. an den Steuerberater oder an die Softwarefirma, die Zugriff auf die Computeranlage hat, ist der Auftragnehmer sorgfältig auszuwählen und mit diesem eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen (Auftragsvereinbarung), was ohnehin oft von diesen Dienstleistern von sich aus angeboten wird.

Im Verein selbst sollte die Vereinsführung darauf achten, dass alle Mitarbeiter, sei es ehrenamtlich oder berufsmäßig angestellt, **schriftlich zur Geheimhaltung und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden** und entsprechende Formulare unterzeichnen. entsprechende Schulungen dieser Mitarbeiter, damit sie um die Risiken und Maßnahmen des

Datenschutzes Bescheid wissen, wären ebenso sinnvoll und die entsprechenden Schulungsunterlagen und Besuchsbestätigungen der Schulungen wären aufzubewahren.

Eine **Datenschutzrichtlinie des Vereines**, die wahrscheinlich ein Profi schreiben müssen, soll entsprechende vereinsinterne Vorgaben beinhalten. Auch hier gibt es Muster, die man entsprechend anpassen könnte.

Während die Datenschutzrichtlinie praktisch jeder Verein benötigt, ist nur in seltenen Fällen ein Verein verpflichtet, auch einen sogenannten **Datenschutzbeauftragten** zu bestellen. Das wäre am ehesten für Vereine notwendig, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten einen ganz primären Vereins- oder Geschäftszweck darstellen, was etwa bei Vereinen in der Kinderbetreuung nicht der Fall ist.

Auch eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** ist nur bei einem hohen Risiko bei der Verarbeitung und durch den Verlust von Daten notwendig, wobei die Führung eines bloßen Mitgliederzeichnisses dies nicht erfordert.

Kann man Whatsapp überhaupt noch im Rahmen eines Vereines (z.B. Kinderbetreuung) verwenden?

Es kann eigentlich sehr praktisch sein, Whatsapp zu verwenden, um Gruppen zu bilden, dass man mit Eltern einer bestimmten Betreuungsgruppe immer gleichzeitig in Verbindung treten kann, wenn gemeinsame Interessen betroffen sind. Gleichzeitig ist aber Whatsapp eine Einrichtung, die die entsprechenden Nutzerdaten des gesamten Handys auslesen und an Whatsapp übertragen, noch dazu in die USA. All dies ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Es kann daher rechtlich derzeit nicht dazu geraten werden, Whatsapp-Dienste auf beruflich genutzten Handys zu verwenden und damit personenbezogene Daten an den Betreiber von Whatsapp weiterzugeben. Sehr wohl können sich aber die Eltern privat organisieren, der Verein sollte damit aber nichts zu tun haben und sich am Schriftverkehr keinesfalls beteiligen.

Kann man überhaupt noch Fotos machen?

Besonders heikel ist dieses Thema im Rahmen der Kinderbetreuung, denn einerseits ist das Fotografieren keinesfalls notwendig um die Betreuung der Kinder durchzuführen und daher geht das von vorneherein nur aufgrund einer Einwilligung. Die Kinder selbst können nicht einwilligen, das kann nur für sie jeder obsorgeberechtigte Elternteil. Aber auch die Eltern können letztlich nur ein bestimmtes Foto freigeben und nicht im Vorhinein jegliches Bild. Sie müssen auch genau erklären, für welche Nutzung sie ein Bild freigeben. Sie können auch

jegliche schon erteilte Einwilligung für die Zukunft widerrufen. Rückgängig machen kann man eine Weitergabe dann aber nicht mehr.

Bei für die Kinder peinlichen Fotos zählt die Zustimmung der Eltern nicht! Hier ist selbst die Zustimmung der Eltern ungültig. Nacktbilder sind nicht zulässig, nicht mit und auch nicht ohne Einwilligung der Eltern. Sind mehrere Kinder auf einem Foto, müssen die Eltern aller Kinder auf dem Foto zustimmen. Wozu haben die Eltern konkret zugestimmt? Zum Aushang in der Einrichtung, zur Veröffentlichung auf der Homepage? Auch wenn die Eltern zustimmen, sollte man auf Namensnennungen jedenfalls verzichten. Mitarbeiter der Einrichtung dürfen dazu keine privaten Handys verwenden und die Daten auch nicht mitnehmen. Datenträger sind zu versperren und Computer per Passwort zu schützen.

Für Dokumentationszwecke der Einrichtung wird man (keine nachteiligen, beschämenden) Fotos machen dürfen, dies aber nur mit dienstlichen Apparaten und die Fotos verlassen die Einrichtung nicht. Die Fotos kann man eigentlich auch nicht unbegrenzt aufbewahren, was aber eine Dokumentation sinnlos machen würde. Man wird sehen, was hier durch Urteile ausgesprochen wird, wenn die ersten Auseinandersetzungen zwischen Einrichtungen und Eltern hervorkommen.

Ein Interesse des Kindes, auf Facebook gepostet zu werden (von der Kinderbetreuungseinrichtung) ist kaum zu erblicken, darauf sollte man auch bei Einwilligung der Eltern verzichten, da die Fotos dann nicht mehr kontrolliert werden können.

Foto-Weitergaben müssen sich in Zukunft die Eltern selbst organisieren, die Einrichtung sollte sich daran nicht beteiligen. Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland hat dazu zahlreiche Formulare entworfen, die gute Hinweise geben, wie man das eine oder andere Problem angehen könnte. Eine pauschale Zustimmung der Eltern im Vorhinein, dass jegliches Foto des Kindes zu bestimmten vorgesehenen Zwecken verwendet werden kann, ist aus meiner Sicht aber gar nicht möglich. Zumindest liegt es dann in der Verantwortung der Einrichtung, besonders misslungenen Fotos, die Kinder in einer peinlichen Situation zeigen, trotzdem nicht zu verwenden. Der umgekehrte Weg, dass alle Eltern bei allen konkreten Fotos zustimmen, ist nicht sehr praktikabel, rechtlich aber der einzig sichere Weg.